

AMTLICHER TEIL

Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 66)

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 – 14-03 000 (24) – VORIS 20400 –

- Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 27.11.2012 (Nds. MBl. S. 1241) – VORIS 20400 –
- b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28.11.2012 (Nds. MBl. S. 1242, 2013 S. 891), geändert durch Gem. RdErl. v. 17.5.2016 (Nds. MBl. S. 648) – VORIS 20400 –
- c) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 23.10.2015 (Nds. MBl. S. 1377, SVBl. S. 598) – VORIS 20400 –
- d) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25.11.1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1.9.2009 (Nds. MBl. S. 871) – VORIS 20411 01 00 00 034 –
- e) RdErl. d. MF v. 18.6.1998 (Nds. MBl. S. 1029) – VORIS 20442 00 00 46 099 –
- f) RdErl. d. MK v. 1.4.2015 (SVBl. S. 149) – VORIS 20480 –

1. Dienstrechtliche Befugnisse

Entsprechend den Nummern 1.3 und 1.4.2 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

1.1 Personal der unmittelbar nachgeordneten Behörden

Der NLSchB und dem NLQ werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten in ihrer Dienststelle übertragen.

1.2 Personal der allgemein bildenden Schulen

1.2.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

1.2.2 Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen

Auf die Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge, die für das nichtlehrende Personal und für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden,
- Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der

Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,

- Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe besonderer Schulordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG) bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschließlich der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),
- Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen.

1.2.3 Realschulen, Hauptschulen, Oberschulen

Auf die Realschulen, Hauptschulen und Oberschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge, die für das nichtlehrende Personal und für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden,
- Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,
- Verleihung des Amtes einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,
- Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen.

1.2.4 Förderschulen

Auf die Förderschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge, die für das nichtlehrende Personal und für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- f) Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen.

1.3 Personal der berufsbildenden Schulen

1.3.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an berufsbildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

1.3.2 Berufsbildende Schulen

Auf die berufsbildenden Schulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- b) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- c) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- d) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- e) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- f) Änderung des Arbeitsvertrages für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- g) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschließlich der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),
- h) Abordnung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie von Beschäftigten,

- i) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamStG,
- j) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG,
- k) Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 NBG,
- l) Hinausschieben des Ruhestandes von Beamtinnen und Beamten gemäß § 36 NBG,
- m) Abmahnung von Beschäftigten,
- n) Abschluss von Auflösungsverträgen mit Beschäftigten,
- o) Kündigung von Beschäftigten,
- p) Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus.

1.4 Personal der Studienseminare

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an den Studienseminaren beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten einschließlich der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Daneben werden der NLSchB die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen der Ausbildung an den Studienseminaren stehen.

1.5 Ausnahmeregelungen und Maßgaben

1.5.1 Schulaufsichtsdienst

Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst, die aufgrund ihrer Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet sind, dem MK vorbehalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufgabe einer oder einem Tarifbeschäftigten übertragen wird.

1.5.2 Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Nummern 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4 und 1.3.2 bezieht sich nicht auf Schulleiterinnen und Schulleiter. Für diese liegen die dienstrechtlichen Befugnisse bei der NLSchB, sofern sich das MK die dienstrechtlichen Befugnisse nicht vorbehalten hat. Dem MK vorbehalten bleiben abweichend von den Nummern 1.2.1 und 1.3.1 die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Oberschulen mit Oberstufe, Oberschulen ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 540 sowie an berufsbildenden Schulen. Nehmen die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte dienstrechtliche Befugnisse vertretungsweise wahr, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend der NLSchB bzw. dem MK zur Entscheidung vorzulegen.

1.5.3 Schulen im Entstehen

Abweichend von Nummer 1.2.2 Buchst. e bis i und Nummer 1.3.2 Buchst. d bis g werden auf Schulen im Entstehen die jeweiligen dienstrechtlichen Befugnisse nur insoweit übertragen, als die Zuständigkeit der Schule auch nach einer absehbaren Neubewertung des jeweiligen Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes aufgrund fortschreitenden Ausbaus der Schulen noch gegeben sein wird.

1.5.4 Juristische Beratung bei Abmahnung und Kündigung

Die Befugnisse zu Nummer 1.3.2 Buchst. m und o werden mit der Maßgabe übertragen, dass vor Ausübung der Befugnis eine juristische Beratung durch die NLSchB in Anspruch genommen wird.

1.5.5 Sonderregelungen für allgemein bildende Schulen

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 1.2.3 und 1.2.4 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung der NLSchB auf absehbare Zeit über mindestens 500 Lehrkräftesollstunden verfügen.

Bei Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbände), erfolgt keine Addition der Lehrkräftesollstunden.

Für Grundschulen, die mit einer anderen Schulform zusammengefasst sind, richtet sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Bestimmungen für die andere Schulform. Dabei ist die Gesamtzahl der Lehrkräftesollstunden beider Schulformen maßgeblich.

Soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung der NLSchB obliegen, nimmt sie ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter wahr.

2. Sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers

2.1 Personal der Schulen und der Studienseminare

Die sonstigen beamtenrechtlichen Aufgaben und Befugnisse sowie die Aufgaben und Befugnisse nach dem TV-L und anderen Rechtsvorschriften werden für Landesbedienstete gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 auf die Schulen und Studienseminare übertragen. Im Übrigen entscheidet die NLSchB.

2.1.1 Allgemein bildende Schulen

Die allgemein bildenden Schulen entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamtStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 2 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 Abs. 2 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Schulen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen,
- f) Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 NBG für Beamtinnen und Beamte und in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auch für nach dem TV-L beschäftigte Lehrkräfte,
- g) nachträgliche Beschränkung der Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder Erhöhung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit nach § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 NBG.

2.1.2 Berufsbildende Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamtStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 2 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 Abs. 2 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Schulen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen,
- f) Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 NBG für Beamtinnen und Beamte und in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auch für nach dem TV-L beschäftigte Lehrkräfte,
- g) nachträgliche Beschränkung der Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder Erhöhung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit nach § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 NBG,
- h) Dienstaufsichtsbeschwerden,
- i) amtsärztliche Überprüfungen privatärztlicher Atteste von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten,
- j) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub nach den §§ 11 und 28 TV-L für Beschäftigte,
- k) Mutterschutzfristen nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MuSchEltZV und § 3 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 3 MuSchG für Beschäftigte,
- l) Elternzeit nach § 81 NBG i. V. m. § 6 MuSchEltZV sowie § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 BEEG für Beamtinnen und Beamte sowie nach den §§ 15 und 16 BEEG für Beschäftigte,
- m) Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG, § 35 NBG).

2.1.3 Studienseminare

Die Studienseminare entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamtStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 2 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 Abs. 2 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,

- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Seminaren die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2.

2.2 Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare

Die Übertragung der sonstigen Befugnisse nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 bezieht sich nicht auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare. Sofern die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte die sonstigen Befugnisse vertretungsweise wahrnehmen, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend der NLSchB zur Entscheidung vorzulegen.

3. Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

3.1 Personal der Schulen und der Studienseminare

Die Befugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung über Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte nach der Nds. SURIVO sowie über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte nach dem TV-L werden für Landesbedienstete gemäß den Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 auf die Schulen und Studienseminare übertragen. Im Übrigen entscheidet die NLSchB.

3.1.1 Allgemein bildende Schulen

Entscheidung über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge sowie Anträge von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

- a) für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen nach § 2 Nds. SURIVO mit Ausnahme von Beurlaubungen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland,
- b) für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände nach § 3 Nds. SURIVO,
- c) zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich, für die keine Verpflichtung besteht, nach § 4 Abs. 3 Nds. SURIVO,
- d) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 1 Nds. SURIVO,
- e) aus persönlichen Gründen nach § 9 Nds. SURIVO in dem in dieser Bestimmung für den jeweiligen Anlass angegebenen Umfang,
- f) zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach § 9 a Abs. 1 und 2 Nds. SURIVO,
- g) zur Organisation und Sicherstellung akut erforderlicher Pflege nach § 9 d Nds. SURIVO,
- h) für Zwecke der Gewerkschaften nach § 29 Abs. 4 TV-L,
- i) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 29 Abs. 2 TV-L,
- j) aus Anlässen nach § 29 Abs. 1 TV-L und in sonstigen dringenden Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L in dem in diesen Bestimmungen jeweils angegebenen Umfang.

Die Übertragung der Befugnis, über Anträge nach den Buchstaben a bis c und h zu entscheiden, wird insoweit beschränkt, als Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für insge-

samt bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden darf. Hierbei werden Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für weniger als einen Arbeitstag und für die Teilnahme an Beteiligungsgesprächen nach § 53 Satz 1 BeamtStG, § 96 Abs. 1 Satz 3 und § 96 Abs. 2 NBG sowie für die Teilnahme an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 NPersVG auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes nicht angerechnet.

3.1.2 Berufsbildende Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden zusätzlich zu den in Nummer 3.1.1 genannten Fällen auch über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub sowie über Anträge von Beschäftigten auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

- a) nach Nummer 3.1.1 Buchst. a bis c auch ausnahmsweise für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nds. SURIVO,
- b) zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nds. SURIVO,
- c) zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Jahres nach § 6 Nds. SURIVO,
- d) für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit nach § 7 Nds. SURIVO,
- e) zum Erwerb einer Zugangsvoraussetzung zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit nach § 8 Nds. SURIVO,
- f) zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach § 9 a Abs. 3 und 4 Nds. SURIVO,
- g) für Kuren nach § 9 c Nds. SURIVO,
- h) für Heimfahrten nach § 10 Nds. SURIVO,
- i) in anderen Fällen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nds. SURIVO mit Ausnahme von Beurlaubungen an Einrichtungen im Ausland,
- j) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-L,
- k) in begründeten Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L,
- l) zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem BBiG sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern nach § 29 Abs. 5 TV-L.

3.1.3 Studienseminare

Entscheidung über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub sowie Anträge von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung in dem in Nummer 3.1.1 genannten Umfang.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2.

3.2 Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare

Die Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 bezieht sich nicht auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare. Sofern die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte die sonstigen Befugnisse vertretungsweise wahrnehmen, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend der NLSchB zur Entscheidung vorzulegen.

3.3 Weitere Befugnisse in Zusammenhang mit der Teilnahme an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO

Den für die Entscheidung über Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO jeweils Zuständigen obliegt auch die in Nummer 1.2 Satz 1, Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 2 des Bezugserrlasses zu e der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zuerkannte Befugnis, vor Beginn einer Veranstaltung

- a) die Anzeige der Teilnahme entgegenzunehmen,
- b) schriftlich anzuerkennen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten im dienstlichen Interesse liegt oder dem dienstlichen Interesse dient und
- c) schriftlich festzustellen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten der Verbindung zum Beruf oder der beruflichen Wiedereingliederung dient.

4. Erholungsurlaub

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub nach der NEUrIVO und dem TV-L für das Verwaltungspersonal an den Studienseminaren sowie die ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Seminarleiterinnen und Seminarleiter wird auf die Studienseminare übertragen.

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub für das Verwaltungspersonal und das sonstige nichtlehrende Personal an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wird auf die Schulen übertragen. Einer Entscheidung in diesem Sinne bedarf es nur, soweit nicht durch Nebenabrede im Arbeitsvertrag eine Abgeltung des Erholungsurlaubsanspruchs durch die Schulferienzeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitszeitverpflichtung außerhalb der Schulferien vereinbart wurde.

5. Unterstützung der Schulen durch die NLSchB, Fachaufsicht

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch Dienstleistungen der NLSchB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regelt die NLSchB in Abstimmung mit dem MK. Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates gemäß § 79 Abs. 1 NPersVG bleibt hiervon unberührt. Die Schulen sind Dienststellen i. S. des § 3 Abs. 2 NGG und i. S. des § 94 Abs. 1 SGB IX, soweit ihnen die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der NLSchB für die Stellenbewirtschaftung an allgemein bildenden Schulen wird durch die Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen nicht berührt. Die Pflege des Datenbestandes im Personalmanagementverfahren (PMV) verbleibt, solange eine Anbindung der Schulen an das PMV nicht besteht, auch im Fall der Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen in der Zuständigkeit der NLSchB.

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.

6. Gewährung von Rechtsschutz

Die dem MK nach den Nummern 1.9 Satz 1 und 1.11 Satz 3 des Bezugserrlasses zu d zu § 87 NBG (a. F.) zustehenden Befugnisse zur Entscheidung über die Gewährung von Rechts-

schutz wird im Rahmen der Delegationsbefugnis nach den Nummern 1.9 Satz 2 und 1.11 Satz 4 auf das NLQ für die dortigen Beamtinnen und Beamten und auf die NLSchB für die dortigen Beamtinnen und Beamten sowie die Beamtinnen und Beamten an den Schulen und Studienseminaren übertragen. Die in den Nummern 1.9. Satz 2 und 1.11 Satz 4 des Bezugserrlasses zu d zu § 87 NBG (a. F.) enthaltenen Einschränkungen der Delegation sind zu beachten. Die Regelung gilt entsprechend für Beschäftigte.

7. Befugnisse nach dem NBesG

Die dem MK nach § 25 Abs. 2 Satz 7 NBesG zustehenden Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden wie folgt übertragen:

7.1 Übertragung auf die NLSchB

Die Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden auf die NLSchB übertragen für

- a) Beamtinnen und Beamte der NLSchB,
- b) Beamtinnen und Beamte der allgemein bildenden Schulen,
- c) die verbeamteten Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen und
- d) Beamtinnen und Beamte der Studienseminare.

7.2 Übertragung auf das NLQ

Die Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden auf das NLQ übertragen für die Beamtinnen und Beamten des NLQ.

7.3 Übertragung auf die berufsbildenden Schulen

Die Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden auf die berufsbildenden Schulen übertragen für die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis an der jeweiligen Schule.

8. Vertretung vor Gericht

Die Vertretung der Schulen und Studienseminare vor den Gerichten wird durch Personal der NLSchB wahrgenommen.

9. Schulen in den Landesbildungszentren

Die Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 8 gelten nicht für die Schulen in den Landesbildungszentren.

Bei Landesbediensteten an Schulen in den Landesbildungszentren tritt in den Fällen der Nummern 3.1 und 3.2 an die Stelle der NLSchB das LS.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1.3.2018 in Kraft. Die Bezugserrlasse zu c und f treten mit Ablauf des 28.2.2018 außer Kraft. ■

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2018/2019 und zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020: Termine

Bek. d. MK vom 17.1.2018 – 35 – 84100 –

a) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 28.1.2019 für

- das Lehramt an Grundschulen
- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- das Lehramt an Haupt- und Realschulen
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt für Sonderpädagogik
- das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 1.8.2018 bis 30.9.2018
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 31.10.2018 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 12.11.2018
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der ersten Staatsprüfung: bis 30.11.2018
5. Nachrückverfahren: bis zum 31.12.2018
6. Einstellung: zum 28.1.2019

b) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 8.8.2019 für

- das Lehramt an Grundschulen
- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- das Lehramt an Haupt- und Realschulen
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt für Sonderpädagogik
- das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 14.1.2019 – 31.3.2019
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 30.4.2019 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 6.5.2019
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 7.6.2019
5. Nachrückverfahren: bis zum 8.7.2019
6. Einstellung: zum 8.8.2019 ■

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2018/2019: Fächer des dringenden Bedarfs

Bek. d. MK vom 26.1.2018 – 35 – 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 2.8.2018 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule)
 1. Sport
 2. Musik
 3. Kunst
 4. Werken
- Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule), Lehramt an Realschulen
 1. Französisch
 2. Physik
 3. Technik
 4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- Lehramt an Gymnasien
 1. Physik
 2. Kunst
 3. Informatik
 4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, ev. Religion, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen. ■

Zulassungsverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1.5.2018

Bek. d. MK vom 16.2.2018 – 41 – 84100 –

Gemäß § 119 Absatz 4 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) werden als berufliche Fachrichtungen des dringenden Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.5.2018 bekannt gegeben:



Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Agrarwissenschaften (Schwerpunkte Pflanzenproduktion / Nutztierhaltung, Garten- und Landschaftsbau oder Agrarökonomie), Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften.

Das Studium muss mit einem Master of Education oder einer 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen worden sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung des dringenden Bedarfs mit einem beliebigen allgemeinen Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO) werden als Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.5.2018 bekannt gegeben:

alle beruflichen Fachrichtungen im Hauptfach mit einem beliebigen Unterrichtsfach.

Das Studium muss mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung entsprechen. Darüber hinaus muss ein allgemeines Unterrichtsfach (Zweifach) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen aus dem genannten Abschluss nachgewiesen werden. Die beruflichen Fachrichtungen und allgemeinen Unterrichtsfächer müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen. ■

Ergebnis der Wahlen der Mitglieder des 21. Landesschülerrats

Bek. des MK v. 5.2.2018 – 26 – 81 502

In der Zeit vom 1.12.2017 bis 18.12.2017 sind die Wahlen zum 21. Landesschülerrat in den vier Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) durchgeführt worden. Nachstehend werden die Ergebnisse der Wahlen bekannt gegeben. Ein Sonderdruck dieser Bekanntmachung ist dieser Ausgabe als Beilage beigelegt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien einschließlich der Abendgymnasien und Kollegs, der Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Sonderdruck den Schülerinnen und Schülern in der üblichen Form durch Aushang bekannt gemacht wird.

Außerdem soll der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher eine Kopie ausgehändigt werden.

Die zweijährige Amtszeit des 21. Landesschülerrats Niedersachsen beginnt am 27.1.2018 mit der konstituierenden Sitzung.

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Förderschule		
Braunschweig	<i>Dennis Dunkel</i> Schule am Teichgarten, Wolfenbüttel	<i>Colin Schunke</i> Schule im Auefeld, Hann. Münden

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Hannover	<i>Florian Weber</i> Schule am Kiefernweg, Laatzen	<i>Alber Dag</i> Albert-Schweitzer-Schule, Hameln
Lüneburg	<i>Tim Liebing</i> Kurt-Löwenstein-Schule, Bleckede	<i>Julia Burkhardt</i> Johannes-Rabeler-Schule, Lüneburg
Osnabrück	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Hauptschule		
Braunschweig	<i>Amira Ramadan</i> Wilhelm-Bode-Hauptschule, Peine	<i>Natalie Mracek</i> Schule im Innerstetal, Baddeckenstedt
Hannover	<i>Ensar Tanriverdi</i> Hauptschule Nikolaus Kopernikus, Garbsen	<i>Mirayda Agdin</i> Schulrat-Habermalmal-Schule, Alfeld
Lüneburg	<i>Chelsea Kocev</i> Theodor-Heuss-Schule, Rotenburg an der Wümme	<i>Serivan Avanas</i> Liesel-Anspacher-Schule, Achim
Osnabrück	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Realschule		
Braunschweig	<i>Riccardo Förster</i> Emil-Langen-Realschule, Salzgitter	<i>Jaden Fesser</i> Realschule Hohenhameln
Hannover	<i>Anka Warmuth</i> Schloss-Schule, Stolzenau	<i>Diana Hoffmann</i> Humboldt-Schule, Seelze
Lüneburg	<i>Jiyan Coskun</i> Johann-Peter-Eckermann-Realschule, Winsen	<i>Laura Jurisch</i> Realschule Bleckede
Osnabrück	<i>Rieke Bruns</i> Oberschule Edeweicht	<i>Dominik Weber</i> Realschule Lohne
Oberschule		
Braunschweig	<i>Ganusan Pathmanathan</i> Oberschule Seesen	<i>Yannik Himstedt</i> Schule an der Deilich, Bad Harzburg
Hannover	<i>Merle Prick</i> Oberschule Loccum, Rehburg-Loccum	<i>Tobias Teßmer</i> Oberschule Stadtoldendorf
Lüneburg	<i>Julian Braatz</i> Oberschule Celle II	<i>Ellis Koberstein</i> Gudewill-Schule, Thedinghausen
Osnabrück	<i>Tom Radtke</i> Oberschule Elsfleth	<i>Alexander Eden</i> Oberschule 1, Nordenham
Gymnasium		
Braunschweig	<i>Liv Gretha Märtens</i> Hainberg-Gymnasium, Göttingen	<i>Victoria Minch</i> Gymnasium am Fredenberg, Salzgitter

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Hannover	<i>Ole Mszczyszynski</i> Bismarckschule, Hannover	<i>Simon Henninger</i> Johannes-Kepler- Gymnasium, Garbsen
Lüneburg	<i>Lukas Harder</i> Gymnasium Ernestinum, Celle	<i>Roman Sander</i> Hermann-Billing- Gymnasium, Celle
Osnabrück	<i>Alexander Bryant</i> Kreisgymnasium St. Ursula, Haselünne	<i>Karl Grotheer</i> Gymnasium Eversten, Oldenburg
Gesamtschule		
Braunschweig	<i>Florian Reetz</i> IGS Heidberg, Braunschweig	<i>Elias Genähr</i> IGS Sassenburg
Hannover	<i>Benno Mikulla</i> IGS Schaumburg, Stadthagen	<i>Fabian Dunst</i> IGS Hannover- Linden, Hannover
Lüneburg	<i>Nur Maulawy</i> KGS Tarmstedt	<i>Hüseyn Fouani</i> KGS Waldschule, Schwanewede
Osnabrück	<i>Mara Langenberg</i> IGS Aurich-West, Aurich	<i>Kevin Schröder</i> IGS Moormerland
Berufsbildende Schule		
Braunschweig	<i>André Brinkmann</i> BBS Anne-Marie Tausch, Wolfsburg	<i>Emily Lo Presti</i> Johannes-Selenka- Schule, Braunschweig
	<i>David Fuchs</i> BBS II, Göttingen	<i>Vanessa Linke</i> BBS Münden, Hann. Münden
Hannover	<i>Fahl Sidi-Toure</i> Justus-von-Liebig- Schule, Hannover	<i>Marlon Rethorn</i> BBZ Dr. Jürgen Ulderup, Diepholz
	<i>Dimitri Schulte van Eeuwen</i> BBS Hameln-Pyrmont - Handelslehranstalt -, Hameln	<i>Aaron Bishop</i> Eugen-Reintjes- Schule, Hameln
Lüneburg	<i>Robin von Barga</i> BBS Cuxhaven	<i>Pamela Talg</i> BBS I, Uelzen
	<i>Melissa Maurer</i> Albrecht-Thaer-Schule, Celle	<i>Lennart Brockmann</i> Johann-Heinrich- von-Thünen-Schule, Bremervörde
Osnabrück	<i>Jonas Sonnenschein</i> BBS I, Aurich	<i>Nils Muck</i> BBS II, Leer
	<i>Jakob Belle</i> BBS Lingen, Agrar und Soziales	<i>Ole Krüger</i> BBS I, Delmenhorst - Handelslehranstalten -
Schule in freier Trägerschaft		
Braunschweig	<i>Katrin Szymanski</i> Burgberg-Gymnasium und Realschule, Bad Harzburg	<i>Jam Yashar</i> Freie Waldorfschule Göttingen

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Hannover	<i>Severin Bünemann</i> St.-Ursula-Schule, Hannover	<i>Ferris Stümpel</i> Freies Gymnasium, Hannover
Lüneburg	<i>Alexander Ortmann</i> Waldschule Hagen- Beverstedt, Hagen im Bremischen	<i>Philipp Stief</i> Dr. von Morgenstern- Schulen, Lüneburg
Osnabrück	<i>Lisa Hellwig</i> Zinzendorfschule Tossens, Butjadingen	<i>Hannah Sophie Albers</i> Liebfrauenschule, Vechta
Ausländisches Zusatzmitglied		
Braunschweig	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Hannover	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Lüneburg	<i>Alexander Derjaev</i> Hermann-Billing- Gymnasium, Celle	<i>kein Ersatzmitglied</i>
Osnabrück	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>

Schülerfriedenspreis 2018

Bek. d. MK v. 7.2.2018 – 23-83012/1 (2018)

Das Niedersächsische Kultusministerium lädt alle Schulen im Land ein, sich um den Schülerfriedenspreis 2018 zu bewerben. Beteiligen können sich alle Schulformen und Jahrgangsstufen, die gesamte Schule, einzelne Jahrgangsstufen oder Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Lerngruppen aller Art und auch einzelne Schülerinnen und Schüler.

Der Schülerfriedenspreis möchte Leistungen würdigen, die

- dem friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, der Völkerverständigung und dem interkulturellen Dialog,
- der Auseinandersetzung mit allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und der Vorbeugung von Gewalt,
- der Aufarbeitung von Terrorherrschaft und Diktatur
- sowie dem Abbau von Vorurteilen und dem Einsatz für Zivilcourage und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements

dienen.

Gesucht werden Projekte, die sich mit dem Thema des Schülerfriedenspreises ideenreich auseinandersetzen. Alle Darstellungsformen sind dabei erlaubt, d. h., es können Texte, Filme, Theater- oder Musikstücke, Kunstwerke, Plakate oder digitale Arbeiten eingereicht werden.

Im Rahmen des Schülerfriedenspreises wird auch in diesem Jahr wieder ein Zivilcouragepreis vergeben. Dieser Preis wird aus den Einsendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt und an Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler

verliehen, die im besonderen Maße für andere eintreten bzw. sich für allgemein geteilte gesellschaftliche Werte oder legitime Interesse anderer Individuen oder Gruppen einsetzen.

Mit den jeweiligen Preisen sind Preisgelder und Sachpreise sowie die Einladung der Gewinner zur feierlichen öffentlichen Würdigung verbunden. Ebenso ist die digitale Präsentation der ausgezeichneten Projekte vorgesehen.

Auf die „Richtlinien für die Verleihung des Schülerfriedenspreises des Landes Niedersachsen“ (RdErl. d. MK. v. 7.7.2011 – 21 – 83012 – VORIS 22410 – Bezug: RdErl. d. MK v. 1.9.2004 – VORIS 22410 –) wird hingewiesen.

Die Beiträge der Schulen können über die Schulleitung bis zum **1.10.2018** beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 23, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, eingereicht werden. Für jeden Wettbewerbsbeitrag ist ein Teilnahmeformular auszufüllen und beizulegen. Das Formular sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums (<http://www.mk.niedersachsen.de> > Startseite > Schule > Schülerinnen und Schüler / Eltern > Politische Bildung > Schülerfriedenspreis). ■

Berichtigung der Bekanntmachung „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“

Die Bek. d. MK „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“ v. 19.12.2017 (SVBl. 2018, S. 63) wird wie folgt berichtigt:

Im Bezug wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Erl. d. MK v. 14.12.2007 (SVBl. 2008, S. 7) „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“, dessen Regelungen mit Erlass vom 6.2.2015 – 12.4-04032(15) – bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden sind“ ■

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Fortbildung für Lehrkräfte in der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem im Oktober 2018

Die Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen sowie der erinnerungskulturelle Umgang damit in Deutschland und in Israel sind wesentliche Anliegen historisch-politischer Bildung. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kooperation von schulischer Bildung und Gedenkstättenpädagogik.

Die hier angebotene Lehrkräftefortbildung wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Nds. Kultusministerium und der Gedenkstätte Yad Vashem durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildung sind eine Unterstüt-

zung des Lehrens und Lernens der jeweiligen historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten sowie ein Austausch über pädagogische und didaktisch-methodische Fragen im Zusammenhang mit der Vermittlung der Geschichte der Shoah und anderer NS-Verbrechen und ihrer Folgen sowie von relevanten historisch-politischen Informationen und Materialien.

Der Besuch des Landes, das Gespräch mit den Menschen dort, die unmittelbare Wahrnehmung von Gesellschaft, Kultur und Religion sollen darüber hinaus dazu dienen, Wissen und Verständnis gegenüber den politischen Herausforderungen in einer Region mit weltpolitischen Dimensionen zu entwickeln und zu reflektieren.

Bedingung für die Teilnahme an der Fahrt nach Israel ist die Teilnahme am zweitägigen Vorbereitungsseminar am 27./28.8.2018 in der Gedenkstätte Bergen-Belsen und am Auswertungsseminar am 28./29.1.2019. Außerdem wird die Bereitschaft erwartet, über die Reise hinaus in einem themengebundenen landesweiten Netzwerk mitzuarbeiten und ggf. an der Weiterentwicklung didaktischer Materialien mitzuwirken.

Bei einem Eigenanteil der Teilnehmenden in Höhe von 480 Euro (+ Fahrtkosten zu den Seminaren, An- und Abreise zum Flughafen sowie Trinkgelder in Israel in Höhe von 6 Euro pro Tag) übernehmen die Veranstalter die übrigen Kosten für das Vorbereitungsseminar, das Auswertungsseminar sowie Flug, Unterkunft, Verpflegung und die Umsetzung des Programms in Israel. Die Unterbringung in Jerusalem erfolgt in Einzelzimmern, während der beiden letzten Nächte in Tel Aviv in Doppelzimmern. Für die Dauer der Reise ist über die Schulleitung bei der Nds. Landesschulbehörde Sonderurlaub zu beantragen.

Tagungssprachen in Israel sind Deutsch und Englisch.

An der Fortbildung interessierte niedersächsische Lehrkräfte, Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter wenden sich bitte mit Rückfragen vorzugsweise und mit verbindlichen Anmeldungen (bis zum 27.4.2018) ausschließlich per E-Mail an Miriam Litten-Likus (litten-likus@nlq.nibis.de).

Teilnehmerkreis: Lehrkräfte an Gedenkstätten, Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter der Fächer Geschichte, Politik, Werte und Normen sowie Religion

Teilnehmerzahl: 16

Tagungsort: Jerusalem, Yad Vashem – The Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Authority

Beginn: 3.10.2018

Ende: 14.10.2018

Leitung: Dr. Nina Köberer, Dr. Miriam Litten-Likus (beide NLQ), Katrin Unger, Christian Wolpers (beide Stiftung niedersächsische Gedenkstätten)

Für Anmeldungen ist neben der Angabe der persönlichen Daten eine etwa einseitige persönliche Darstellung zwingend erforderlich. In dieser soll die Motivation für die Teilnahme an der Fortbildung dargelegt werden. Außerdem sollen die Bewerberinnen und Bewerber darstellen, wie sie sich eine Weiterverwendung der Fortbildungseindrücke im eigenen Arbeitsfeld vorstellen. Bei mehr als 16 Anmeldungen nimmt die Seminarleitung eine Auswahl der Teilnehmenden vor. Teilnehmende werden bis spätestens zur 23. KW über ihre Teilnahme informiert.

Anmeldeschluss: 27.4.2018 ■

Neue Weiterbildungsmaßnahme „Katholische Religion“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet mit Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 eine berufsbegleitende Weiterbildung „Katholische Religion“ für den Primar- und Sekundarbereich I an.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildungsmaßnahme „Katholische Religion“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Katholische Religion gemäß den curricularen Vorgaben schulstufen- und schulformspezifisch unterrichten zu können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme „Katholische Religion“ sind Lehrkräfte mit katholischer Religionszugehörigkeit im niedersächsischen Schuldienst (mit 1. Staatsexamen / Masterabschluss und erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt-, Realschulen, an Realschulen oder an Gymnasien). Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung; Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Annahme der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildungsmaßnahme (Beginn des Schuljahrs 2018/2019) im Fach Katholische Religion (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden. Vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ist die Erteilung einer kirchlichen Unterrichtserlaubnis beim Bistum Hildesheim (<https://www.bistum-hildesheim.de/bildung-kultur/schulen-hochschulen/religionsunterricht/die-missio-canonica-kirchliche-unterrichtserlaubnis/>) einzuholen und dem NLQ (Frau Dr. Cohrs, Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim) bis spätestens 30.6.2018 zuzusenden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 30 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken mit jeweils drei oder vier Kurstagen gebündelt (240 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt.

Modul I:	27.-30.8.2018 (Priesterseminar Hildesheim)
Modul II:	10.-13.12.2018 (Kloster Marienrode)
Modul III:	25.-28.3.2019 (Kloster Marienrode)
Modul IV:	13.-16.5.2019 (Priesterseminar Hildesheim)
Modul V:	2.-5.9.2019 (Kloster Marienrode)
Modul VI:	28.-30.10.2019 (Kloster Marienrode)
Modul VII:	9.-12.3.2020 (Kloster Marienrode)
Modul VIII:	4.-6.5.2020 (Priesterseminar Hildesheim)

Abschluss

Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erarbeiteten Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Katholische Religion nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenzphasen erfüllt haben. Mit dem Zertifikat erfüllen die Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzungen zur Erlangung der Missio canonica des zuständigen katholischen Bistums.

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 31.3.2018 direkt (nicht auf dem Dienstweg) an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32, zu senden (Bewerbungsbogen unter: http://www.nibis.de/uploads/nlq32-01/Anlage_Bewerbungsbogen_WBM_RK.pdf). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Dr. Silke Cohrs, Tel.: 05121 1695-255, E-Mail: silke.cohrs@nlq.niedersachsen.de,
<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=10799>

Meldeschluss: 31.3.2018 ■

Schwierige Gespräche wertschätzend führen

Viele Schul- und Seminarleitungen fühlen sich im Umgang mit gesundheitsbedingten Auffälligkeiten von Beschäftigten verunsichert, da sie häufig nicht wissen, wieso sich die Beschäftigte / der Beschäftigte in letzter Zeit so verändert hat und wie diese neue Situation kommunikativ zu bewältigen ist. Neben der Unsicherheit über die möglichen Ursachen für das veränderte Verhalten der betroffenen Lehrkraft besteht bei vielen Schulleitungen bzw. Seminarleitungen der Wunsch, der entsprechenden Lehrkraft Hilfestellung anzubieten. Dies gilt auch bei den sogenannten BEM-Gesprächen, wenn Beschäftigte nach längerer Krankheit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Wie aber kann die Person angesprochen werden, wo doch so wenig über die verhaltensbedingten Ursachen einer eventuell überstandenen Erkrankung bekannt ist? Wie können auch unangenehme Dinge zur Sprache kommen, ohne die berufliche Beziehung zur Beschäftigten oder zum Beschäftigten aufs Spiel zu setzen?

Adressaten: Schulleiterinnen und Schulleiter, Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie weitere Personen mit Führungsaufgaben

Das NLQ bietet in Kooperation mit der NLSchB folgende Veranstaltungen (VA):

26.4.2018 im Kloster Wöltingerode, Vienenburg, VA 18.17.10

31.5.2018 im Idingshof Hotel, Bramsche, VA 18.22.09

6.9.2018 im Akzent Hotel Deutsche Eiche, Uelzen, VA 18.36.08

6.9.2018 im Novotel Hildesheim, VA 18.36.11

13.9.2018 im Hotel Astoria, Göttingen, VA 18.37.05

13.9.2018 im Akademiehotel Rastede, VA 18.37.06

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur online-Meldung finden Sie unter

<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=9037>.

Ansprechpartnerin im NLQ: Julia E.-M. Boettcher, Tel.: 05121 1695-267, E-Mail: julia.boettcher@nlq.niedersachsen.de 